



Satzung

der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

in der Fassung vom 25.04.1991
zuletzt geändert am 25.06.2013

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Kostentarif	2
§ 3	Gebühren	2
§ 4	Rechtsbehelfsbelehrung.....	3
§ 5	Gebührenbefreiung	3
§ 6	Auslagen	4
§ 7	Kostenpflichtiger.....	5
§ 8	Entstehung der Kostenpflicht	5
§ 9	Fälligkeit der Kostenschuld	5
§ 10	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	6
§ 11	Inkrafttreten	6

Anlage:

Kostentarif in der Fassung vom 25.06.2013

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lingen (Ems) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten die Verwaltungstätigkeit verursacht haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag, der auf die Ausführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichtet ist, abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Kosten werden nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. § 6 bleibt unberührt.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist die Gebühr so festzusetzen, dass das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit berücksichtigt wird.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag abgelehnt, weil die Stadt Lingen (Ems) nicht zuständig ist, oder beruht er auf Unkenntnis, die der Antragsteller nicht zu verschulden hat, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr. Die Höhe der Ermäßigung entspricht dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme. Im Falle der Rücknahme durch den Bürger beträgt sie höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und der gleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Bescheinigungen für Schwerbehinderte, die im direkten Zusammenhang mit der Behinderung stehen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen- und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 77) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 6. Beglaubigung von Unterschriften und Schriftstücken für Arbeitslose sowie für Schüler, die einen Arbeitsplatz bzw. Studienplatz suchen.
Die Arbeitslosigkeit und der Schülerstatus sind nachzuweisen.
Von dieser Gebührenbefreiung sind Beglaubigungen ausgeschlossen, die für den Wechsel des Arbeits- bzw. Studienplatzes benötigt werden, egal aus welchen Gründen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde gestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 15,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit verursacht hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht zu dem Zeitpunkt, mit dem die Stadt Lingen (Ems) den zu erstattenden Betrag zu leisten hat.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.¹⁾
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich einschließlich des Kostentarifs vom 29.04.1987 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 25.04.1991

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Neuhaus
Oberbürgermeister

gez. Vehring
Oberstadtdirektor

- 1) Diese Vorschrift bezieht sich auf die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Sie wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14 vom 31.05.1991 veröffentlicht.

Der 1. Nachtrag vom 17.03.1994 wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7 vom 31.03.1994 veröffentlicht und ist am 01.04.1994 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung vom 29.11.2001 wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 28 vom 21.12.2001 veröffentlicht ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung vom 25.06.2013 wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13 vom 28.06.2013 veröffentlicht und ist am 29.06.2013 in Kraft getreten.

Anlage

**K O S T E N T A R I F
ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG
(§ 2) DER STADT LINGEN (EMS)
VOM 25.06.2013**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.3.1.3	im Format DIN A 2	2,50
1.3.1.4	bei größeren Formaten bis zu	12,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	1,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung	2,00
2.2.1	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 I des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt sind.	10,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.1.1	Grundgebühr	5,00
3.1.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.1.3	Listenmäßige Auskunft über Personenstandsfälle mit Einverständnis des Betroffenen je Auskunft	0,15
3.1.4	Auskünfte (EDV-Auswertungen) je angefangene viertel Maschinenstunde	30,50
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00
5.	Vermögensverwaltung	
5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
5.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden oder zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages, je nachdem, welcher kleiner ist.	10,00
5.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
5.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
5.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden oder zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages, je nachdem, welcher kleiner ist.	10,00
5.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 5.1 und 5.2 fallen	10,00 – 50,00
	<p>Anmerkung zu Nr. 5 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung.</p>	
5.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
	je angefallene halbe Stunde	30,00
6.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
7.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
8.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Feststellungen aus Konten und Akten	
10.1	je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
11.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr.1	
12.	Abgabe von Bauleitplänen und sonstigen Plänen bis zu einer Größe von	
12.1	0,2 qm	1,00
12.2	0,5 qm	1,50
12.3	1,0 qm	2,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
12.4	über 1,0 qm	4,00
13.	Erschließungsbescheinigungen	
13.1	bis zu 3 Ausfertigungen	2,50 – 15,00
13.2	für jede weitere Ausfertigung	2,50
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist der Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 14 Satz 2 gilt entsprechend	15,00
16.	Genehmigung auf Grund geltender Satzung über die Abwasseranlagen der Stadt Lingen (Ems)	
16.1	Genehmigung und Abnahme der Abwassereinrichtung für den Anschluss an den Regenwasserkanal	20,00
16.2	Genehmigung und Abnahme einer Abwassereinrichtung für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal	
	- Einfamilienhäuser (auch mit Einliegerwohnung)	30,00
	- Mehrfamilienhäuser bis 4 Wohnungen je Wohnung für jede weitere Wohnung	15,00 10,00
	- Geschäftshäuser	30,00 – 150,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
16.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
16.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
16.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlagen	50,00 – 150,00
16.6	Überprüfung von Abwasservorbehandlungsanlagen	
16.6.1	Leichtflüssigkeitsabscheideanlagen und Fettabscheider bis Nenngroße 10 (Wasserdurchfluss pro Sekunde bis 10 Liter)	20,00
16.6.2	Leichtflüssigkeitsabscheideanlagen und Fettabscheider größer als Nenngroße 10 (Wasserdurchfluss pro Sekunde über 10 Liter) und andere Vorbehandlungsanlagen (z.B. Galvanikabwasserbehandlungsanlagen, Vorbelüftungsanlagen)	38,00
16.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 255,00
17.	Ankündigung der Zwangsvollstreckung mit Fristsetzung (Bei Fristablauf Beitreibung über Vollstreckungsbeamten mit voller Pfändungsgebühr)	1,50
18.	Genehmigungen von Bordsteinabsenkungen (Zufahrten)	5,00
19.	Rechtsbehelfe	
19.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Hier findet die jeweils gültige Fassung der Anlage zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.	5,00 – 500,00

Anmerkung zu Nr. 19.1

Innerhalb des Rahmens sollte die Gebühr für Entschei-

dungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten i. d. R. 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

- 19.2 Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten
Hier findet die jeweils gültige Fassung des § 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

zu Tarif-Nr. 19.1 und 19.2

§ 11 Höhe der Kosten

- (1) Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.
- (2) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz.
- (3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist fünf Euro. Dies gilt nicht für das durch die Geschäftsstelle an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO). Centbeträge werden auf volle zehn Cent aufgerundet.
Anlage 2 (zu § 11 Abs. 2)

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu 150 Euro einschließlich 7,50 Euro
 bis zu 200 Euro einschließlich 9,50 Euro
 bis zu 250 Euro einschließlich 11,50 Euro
 bis zu 300 Euro einschließlich 13,50 Euro
 bis zu 350 Euro einschließlich 15,00 Euro
 bis zu 400 Euro einschließlich 16,50 Euro
 bis zu 450 Euro einschließlich 18,00 Euro
 bis zu 500 Euro einschließlich 19,50 Euro
 bis zu 550 Euro einschließlich 21,00 Euro
 bis zu 600 Euro einschließlich 22,50 Euro
 bis zu 650 Euro einschließlich 24,00 Euro
 bis zu 700 Euro einschließlich 25,50 Euro
 bis zu 750 Euro einschließlich 27,00 Euro
 bis zu 800 Euro einschließlich 28,50 Euro
 bis zu 850 Euro einschließlich 30,00 Euro
 bis zu 900 Euro einschließlich 31,00 Euro
 bis zu 950 Euro einschließlich 32,00 Euro
 bis zu 1.000 Euro einschließlich 33,00 Euro
 bis zu 1.150 Euro einschließlich 35,50 Euro
 bis zu 1.300 Euro einschließlich 38,00 Euro

bis zu 1.450 Euro einschließlich 40,50 Euro
 bis zu 1.600 Euro einschließlich 43,00 Euro
 bis zu 1.750 Euro einschließlich 45,50 Euro
 bis zu 1.900 Euro einschließlich 48,00 Euro
 bis zu 2.050 Euro einschließlich 50,50 Euro
 bis zu 2.200 Euro einschließlich 53,00 Euro
 bis zu 2.350 Euro einschließlich 55,50 Euro
 bis zu 2.500 Euro einschließlich 58,00 Euro
 bis zu 2.700 Euro einschließlich 61,00 Euro
 bis zu 2.900 Euro einschließlich 64,00 Euro
 bis zu 3.100 Euro einschließlich 67,00 Euro
 bis zu 3.300 Euro einschließlich 70,00 Euro
 bis zu 3.500 Euro einschließlich 73,00 Euro
 bis zu 3.700 Euro einschließlich 76,00 Euro
 bis zu 3.900 Euro einschließlich 78,50 Euro
 bis zu 4.100 Euro einschließlich 81,00 Euro
 bis zu 4.300 Euro einschließlich 83,50 Euro
 bis zu 4.500 Euro einschließlich 86,00 Euro
 bis zu 4.750 Euro einschließlich 88,50 Euro
 bis zu 5.000 Euro einschließlich 91,00 Euro

von dem Mehrbetrag bis 100.000 Euro für je 1.000 Euro 7,00 Euro,
 von dem Mehrbetrag bis 1 Million Euro für je 2.000 Euro 12,00 Euro,
 von dem Mehrbetrag über 1 Million Euro für je 5.000 Euro 15,00 Euro,

Werte über 10.000 Euro sind auf volle 1.000,00 Euro,
 Werte über 100.000 Euro sind auf volle 2.000,00 Euro,
 Werte über 1 Million Euro sind auf volle 5.000,00 Euro aufzurunden.

§ 13 **Wertberechnung im Verfahren vor Gerichten** **der Verwaltungsgerichtsbarkeit und** **Finanzgerichtsbarkeit**

- (1) In Verfahren von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist der Streitwert vorbehaltlich der folgenden Vorschriften nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn erhebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 2.000 Euro anzunehmen.
- (2) Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend.
- (3) Dem Kläger steht gleich, wer sonst das Verfahren der ersten Instanz beantragt hat.